

Mai 1992

STELLUNGNAHME

**ZUR FRAGE DER BETRIEBSERLAUBNIS NACH § 45 KJHG FÜR DIE
JUGENDWOHNHEIME DER DEUTSCHEN BUNDESPOST/TELEKOM**

- Beschluß in der 72. Arbeitstagung vom 06. bis 08.05.1992 in München -

1. Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche ganz-
tätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft
erhalten, bedarf nach § 45 KJHG für den Betrieb der Einrichtung
einer Erlaubnis.
 - 1.1 Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer eine Einrichtung betreibt, die
außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugend-
liche wahrnimmt, wenn für sie eine gesetzliche Aufsicht besteht
(§ 45 Abs. 1 Nr. 3 KJHG).
 - 1.2 Die Deutsche Bundespost gewährt den auszubildenden Jugendlichen
anstelle des Elternhauses Unterkunft. Es spricht viel dafür, daß
sie als Träger ihrer Jugendwohnheime insoweit Aufgaben der Jugend-
hilfe im Sinne des Zweiten Kapitels des Kinder- und Jugendhilfe-
gesetzes (u.a. auch § 13 KJHG - Jugendsozialarbeit -) wahrnimmt
mit den dazugehörigen sozialpädagogisch notwendigen Hilfen. Dem
Einwand, daß dort 16- und 17jährige Jugendliche wohnen, die einer
intensiven Betreuung nicht bedürfen, ist entgegenzuhalten, daß
auch bei älteren Jugendlichen auf eine selbstverständlich alters-
gemäße sozialpädagogische Betreuung in einem Wohnheim nicht ver-
zichtet werden kann.
 - 1.3 Letztlich mag aber dahingestellt bleiben, ob schon aus diesem Grund
eine Erlaubnispflicht besteht, denn es besteht jedenfalls keine
entsprechende gesetzliche Aufsicht. Insbesondere bietet das
Jugendarbeitsschutzgesetz für Jugendwohnheime keine entsprechende
gesetzliche Aufsicht im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 KJHG.
Entsprechend §§ 45 ff KJHG muß das Wohl der Minderjährigen in der
Einrichtung umfassend, also auch durch geeignete Kräfte gesichert
sein. Demgegenüber wird in § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendarbeits-
schutzgesetzes bei der Aufnahme eines Jugendlichen (in die häus-
liche Gemeinschaft) lediglich vorgesehen, daß die Unterkunft die
Gesundheit des Jugendlichen nicht beeinträchtigen darf.

- 2 -

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Federführende Stelle: Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 5 Köln 21

Telefon: 0221/809-2583

Telefax: 0221/809-3657

Diese Bestimmung ist zwar ihrem Sinn nach auch für Wohnheime anwendbar, weil sich der Arbeitgeber dem Schutz dieser Vorschriften nicht dadurch entziehen darf, daß er die Jugendlichen nicht in seiner Wohnung aufnimmt, sondern gemeinsam anderswo unterbringt (vgl. Zmarzlik, Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz, Rd. Nr. 4 zu § 30).

Mit ihrem Inhalt ist aber nicht der Schutzzweck des § 45 KJHG erfüllt, der gerade für Einrichtungen mit Jugendlichen - außerhalb der Unterbringung in einer Familie - besondere Anforderungen stellt.

Während sich das Jugendarbeitsschutzgesetz schon seinem Namen nach auf arbeitsspezifische Schutzmaßnahmen bezieht, soll im Rahmen der Aufsicht nach §§ 45 ff KJHG das Wohl der Minderjährigen - gerade außerhalb des engeren Arbeitsbereiches - in den Wohnheimen sichergestellt werden. Dazu zählen die alters- und situationsgerechte Betreuung durch geeignete sozialpädagogische Fachkräfte ebenso wie die Beschaffenheit und Ausstattung der Wohn- und Gemeinschaftsräume.

Diese Auffassung wird zwar in der Gesetzesbegründung zu § 45 KJHG (Bundestags-Drucksache 11/5948) nicht geteilt, wo es im Hinblick auf Ausnahmen von der Aufsicht heißt:

"Dazu zählt auch die Aufsicht über die Unterbringung in Heimen des Arbeitgebers nach §§ 30, 51 Jugendarbeitsschutzgesetz."

Diese Gesetzesbegründung entspricht aber aus den genannten Gründen nicht dem dargelegten umfassenderen Sinn und Zweck der Schutzvorschrift des § 45 KJHG.

2. Der Ausbildungszweck überlagert auch nicht die Gewährung von Unterkunft derart, daß der Schutzzweck des § 45 KJHG zurücktritt, wie beispielweise bei einem betriebseigenen Intensivausbildungszentrum für eine Kurszeit von nur 12 Tagen (vgl. Jans/Happe/Saubier, Kommentar zum JWG, Erläuterung zu § 78 VII Da). Die Ausbildung bei der Deutschen Bundespost-/TELEKOM dauert mehrere Jahre.
Hauptzweck der Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost-/TELEKOM ist Unterkunftsgewährung für Auszubildende.
-